

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 11 ♦ Jahrgang 2023 ♦ vom 28.11.2023

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung des Lärmaktionsplans der Stufe IV

#### Bekanntmachung der Stadt Geldern

##### A. Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung des Lärmaktionsplans der Stufe IV

##### B. Hinweise

##### C. Bekanntmachung

##### A. Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung des Lärmaktionsplans der Stufe IV

Durch die EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die EU-Mitgliedsstaaten dazu angehalten worden, den Umgebungslärm durch eine Lärm-minderungsplanung zu verringern und - soweit möglich - zu verhindern. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Deutschland in den §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BIm-SchG).

Die Umgebungslärmrichtlinie gibt ein mehrstufiges Verfahren zur regelmäßigen Aufstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen vor. Ab 2007 waren alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung über 6 Mio. Kfz/Jahr und Hauptschienenstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr zu kartieren und Lärmaktionspläne zu erstellen (Stufe I). Dies erfolgte überwiegend in den Großstädten und Ballungsräumen. In der zweiten Stufe wurden die Untersuchungsinhalte dann auf Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von über 3 Mio. Kfz/Jahr sowie Haupt-eisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen/Jahr ausgeweitet. Im Rahmen dieser Stufe II wurde im Jahr 2015/16 auch

für die Stadt Geldern ein entsprechender Lärmaktionsplan erstellt.

Die Lärmkartierung wird in NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für alle Kommunen durchgeführt. Die Ergebnisse der darauf beruhenden Aktionsplanung (Aufgabe der Kommunen) sind dem Land NRW zu übermitteln, welches die Informationen an die EU meldet. Sie sind unter [www.umgebungs-laerm.nrw.de](http://www.umgebungs-laerm.nrw.de) einsehbar. Die Kartierung der Bahnstrecken des Bundes und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für den Schienenverkehr wurden an das Eisenbahnbundesamt (EBA) übertragen. Die Ergebnisse werden vom EBA unter [www.eba.bund.de/lap](http://www.eba.bund.de/lap) ab dem 20. November 2023 veröffentlicht.

Alle fünf Jahre sind die Kartierungen zu wiederholen und die Lärmaktionspläne zu überprüfen und fortzuschreiben bzw. bei Bedarf neu aufzustellen. Die Kartierung der Stufe III erfolgte durch das Land bereits im Jahr 2017. Die Stadt Geldern hat den Lärmaktionsplan der Stufe 3 im Jahr 2022 erarbeitet

In der Stufe III der Lärmaktionsplanung durch die Kommunen ist zunächst zu prüfen, ob sich relevante Veränderungen den Verkehrslärm betreffend ergeben haben und ob bzw. wie die Maßnahmen des Lärmaktionsplans bisher umgesetzt wurden. Sofern sich keine relevanten Veränderungen ergaben, reicht eine Fortschreibung und Aktualisierung des bestehenden Lärmaktionsplans; sollten relevante Änderungen vorliegen, müsste der Plan neu aufgestellt werden. Relevante Veränderungen wurde nicht festgestellt, entspre-

chend wurde der Lärmaktionsplan der Stufe III im Rahmen einer Fortschreibung aktualisiert.

Im April / Mai 2023 hat das LANUV die neuen Kartengrundlagen als Voraussetzung für die Erarbeitung des Lärmaktionsplans der Stufe IV erarbeitet. Die Lärmaktionspläne der Stufe 4 müssen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie vollständig und pünktlich bis zum 18.07.2024 erstellt und beschlossen werden.

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in der Sitzung am 21.11.2023 den Vorentwurf des Lärmaktionsplans der Stufe IV gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Vorentwurf des Lärmaktionsplans der Stufe IV wird in der Zeit vom **06.12.2023 bis einschließlich dem 12.01.2024** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Herr Niedling (Telefon 02831-398372; E-Mail: [jan.niedling@geldern.de](mailto:jan.niedling@geldern.de)).

Während dieser Zeit kann die vorgenannte Unterlage ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden. Der Beschluss und seine Anlage können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter [www.geldern.de](http://www.geldern.de) abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu der vorgenannten Unterlage abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 und 331 beim Team Stadtplanung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern,

Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an [planungsabteilung@geldern.de](mailto:planungsabteilung@geldern.de) erfolgen.

Über den Inhalt des Lärmaktionsplans der Stufe IV sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams Stadtplanung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

## B. Hinweise

### B.1. Verfahren

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan der Stufe IV unberücksichtigt bleiben.
4. Die Planunterlagen können auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) eingesehen werden.

### B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlage während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlage können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter [www.geldern.de](http://www.geldern.de) abgerufen werden. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Geldern kann dort ebenfalls abgerufen werden.

## C. Bekanntmachungsanordnung

Geldern, 28.11.2023

Vorstehender Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sven Kaiser  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstiger ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- e) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.